

Gesetzsammlung

für das
Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 407.

Ministerialverfügung

vom 28. October 1878,

die Verhütung von Gefahren beim Bergbau betreffend.

Unter Bezugnahme auf §§ 132 und 133 des Berggesetzes vom 9. October 1870 (Gesetzl. Bd. XVI S. 227) wird zur Verhütung von Gefahren für Personen und Eigenthum beim Bergbau hierdurch verfügt, was folgt:

1.

Sicherung der Oberfläche.

§ 1.

Beim Bergwerksbetriebe müssen zur Sicherung von Eisenbahnen, Landstraßen, Communicationswegen jeder Art, Canälen, Flüssen und Bächen Sicherheitspfeiler von entsprechender Stärke stehen gelassen werden, sofern die zu schützenden Anlagen nicht auf andere Weise sicher gestellt oder verlegt werden.

§ 2.

Das Ausrauben und Schwächen dieser Sicherheitspfeiler ist unbedingt verboten.

Ausgegeben den 13. November 1878.